

Antrag

der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Margot von Renesse, Hanna Wolf, Angelika Barbe, Anni Brandt-Elsweiler, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Ilse Janz, Ulrike Mascher, Heide Mattischeck, Dr. Edith Niehuis, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Erika Simm, Dr. Peter Struck, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzler, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Gerechte Unterhaltsverpflichtung von Müttern und Vätern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die für die Unterhaltsverpflichtung von Müttern und Vätern geltenden Bestimmungen mit folgender Zielsetzung zu ändern bzw. zu reformieren:

1. Die Tabellensätze der Regelbedarf-Verordnung für die Finanzbedarfe von nichtehelichen Kindern der verschiedenen Altersstufen müssen dem tatsächlichen Existenzminimum von Kindern entsprechen (fiktive Leistungen des Sozialamts bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt).
2. Daran müssen sich auch die Leistungen der Unterhaltsvorschußkasse orientieren.
3. Unterschiede im materiellen wie im Verfahrensrecht zwischen den Unterhaltsansprüchen ehelicher und nichtehelicher Kinder sind zu beseitigen.
4. § 1603 Abs. 2 BGB muß dahin gehend klargestellt werden, daß elterliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen Kindern auch bei der Unterschreitung von „Mindestselbstbehalten“ und auch dann zu erfüllen sind, wenn dies bei nur zahlungspflichtigen – getrenntlebenden – Eltern zur Bedürftigkeit i. S. des BSHG führt.
5. § 1615g BGB ist dahin gehend zu ergänzen, daß hälftiges Kindergeld nur insoweit auf die Unterhaltshöhe anzurechnen ist, wie dadurch der Regelbedarf des Kindes nicht unterschritten wird.

6. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 45, 104 (S. 130 ff.)] ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Regelungen dahin gehend geändert werden können, daß Steuerfreibeträge ein barunterhaltspflichtiges Elternteil nur dann hälftig für sich in Anspruch nehmen kann, wenn es den Barunterhalt für Kinder mindestens in Höhe des Regelbedarfs leistet.

Bonn, den 29. Juni 1994

Dr. Marliese Dobberthien
Margot von Renesse
Hanna Wolf
Angelika Barbe
Anni Brandt-Elsweiler
Rudolf Dreßler
Dr. Konrad Elmer
Elke Ferner
Monika Ganseforth
Ilse Janz
Ulrike Mascher
Heide Mattischeck

Dr. Edith Niehuis
Ursula Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Erika Simm
Dr. Peter Struck
Ralf Walter (Cochem)
Dr. Konstanze Wegner
Inge Wettig-Danielmeier
Dr. Margrit Wetzel
Verena Wohlleben
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Barunterhaltspflichtige Eltern – meist Väter – werden durch das geltende Recht gegenüber den Alleinerziehenden – meist Müttern – vielfach besser gestellt.

Die Regelunterhaltsverordnung, durch die der Mindestunterhalt für nichteheliche Kinder festgelegt wird, spiegelt in den Tabellensätzen nicht einmal das Existenzminimum von Kindern wider. Dieses beträgt derzeit zwischen 500 und 700 DM monatlich. Bereits bei der Festsetzung der Mindestunterhaltssätze geht das zuständige Justizministerium seit eh und je nicht von dem wirklichen Bedarf von Kindern – selbst bei einfachsten Verhältnissen – aus. Es unterschreitet ihn erheblich, weil es bei allen barunterhaltspflichtigen Eltern Leistungsunfähigkeit unterstellt.

Von Leistungsunfähigkeit ist aber nicht in jedem Fall auszugehen. Außerdem wird sie bei der Festlegung von Unterhaltspflichten in jedem Einzelfall geprüft und berücksichtigt. Die ohne Betrachtung des Einzelfalls generell unterstellte Leistungsunfähigkeit bei der Festsetzung der Tabellensätze führt daher zu einem doppelten Entgegenkommen gegenüber den barunterhaltspflichtigen Eltern. Darin allein liegt zwangsläufig eine Benachteiligung des sorgeberechtigten Elternteils, das gemeinsam mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Was durch die Regelunterhaltsverordnung für die unterhaltspflichtigen Eltern nichtehelicher Kinder gilt, wirkt sich gleichermaßen auf getrenntlebende und geschiedene Eltern ehelicher Kinder aus, da die Tabellensätze der Nichtehelichenverordnung stets die untersten Unterhaltsbeträge für die gerichtsüblichen Unterhaltstabellen sind.

Da die Unterhaltsvorschußkassen den fehlenden Unterhalt seitens der zahlungspflichtigen Eltern für eine gewisse Zeitspanne ersetzen sollen, müssen die Leistungen dort angepaßt werden.

Wegen der Bedeutung und möglichen Präzedenzwirkung, die von der Regelunterhaltsverordnung auch für eheliche Kinder ausgeht, zeigt sich, daß die noch immer bestehende Unterscheidung im Unterhaltsrecht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern künstlich und überholt ist. Es gibt weder einen sachlichen noch vernünftigen Grund, Kinder unverheirateter, getrenntlebender oder geschiedener Eltern materiell- oder verfahrensrechtlich unterschiedlich zu behandeln. Dem tragen auch die neuesten Bemühungen Rechnung, eheliche und nichteheliche Kinder im Erbrecht gleichzustellen.

Ein besonderes Problem stellt den Vorrang des Selbstbehalts dar, den der barunterhaltspflichtige Elternteil auch dann behalten darf, wenn der Mindestbedarf des Kindes hinsichtlich der Unterhaltszahlung dadurch unterschritten wird. § 1626 Abs. 2 BGB legt dagegen die gleichmäßige Teilung auch unzureichender Mittel zwischen Eltern und Kind nahe. Diese gesetzgeberische Absicht muß unmißverständlicher zum Ausdruck gebracht werden. Das gilt auch für die Fälle, wo die Unterhaltshöhe dazu führt, daß vom Unterhaltspflichtigen für den eigenen Bedarf ergänzende Hilfe nach dem BSHG in Anspruch genommen werden muß. Die Tatsache, daß jemand Unterhalt für ein Kind zahlt und dadurch teilweise sozialhilfebedürftig wird, muß vom zuständigen Sozialamt des Unterhaltspflichtigen akzeptiert werden.

Zahlungspflichtige Eltern dürfen erst dann die Hälfte steuer- und sozialrechtlicher Entlastungen in Anspruch nehmen können, wenn sie sich auch an der Hälfte der für ein Kind anfallenden Lasten beteiligen, also den entsprechenden Tabellensatz in voller Höhe bezahlen. Die gegenwärtige Regelung stellt eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung barunterhaltspflichtiger Eltern gegenüber dem sorgeberechtigten Elternteil dar, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

